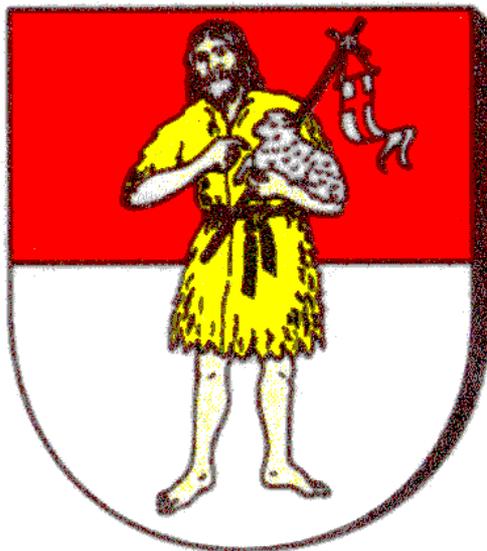


Rechnungsprüfungsamt
Stadt Staßfurt

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Staßfurt



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
1.1 Prüfungsunterstützung.....	4
2 Grundsätzliche Feststellungen.....	4
2.1 Belegprüfung	4
2.2 Vergabewesen	4
2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	5
3 Haushaltswirtschaft.....	5
3.1 Haushaltssatzung.....	5
3.2 Genehmigung	6
3.3 Vorläufige Haushaltsführung.....	6
3.4 Liquiditätskredite.....	6
3.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	6
3.6 Haushaltssicherung.....	7
4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.....	7
4.1 Bilanz - Allgemeines.....	7
4.2 Bilanz - Aktiva.....	7
4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	8
4.2.2 Sachvermögen (Allgemeines)	8
4.2.2.1 Abschreibung.....	8
4.2.2.2 Anlagenabgang.....	8
4.2.2.3 Inventur.....	8
4.2.2.4 Anlagen im Bau	8
4.2.2.5 Bestandsveränderungen	8
4.2.3 Finanzvermögen.....	9
4.2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	9
4.2.3.2 Beteiligungen	9
4.2.3.3 Forderungen - allgemein.....	9
4.2.3.4 Stundung, Niederschlagung und Erlass.....	9
4.2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	9
4.2.4 Liquide Mittel.....	9
4.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	10
4.3 Bilanz - Passiva.....	10
4.3.1 Eigenkapital.....	10
4.3.2 Jahresergebnis	10
4.3.3 Sonderposten.....	10
4.3.4 Schulden.....	10
4.3.4.1 Geldschulden.....	11
4.3.4.2 Liquiditätskredite	11
4.3.5 Rückstellungen.....	11
4.3.5.1 Personal.....	11

4.3.5.2 Unterlassene Instandhaltung	12
4.3.5.3 Prozesskosten.....	12
4.3.6 Passive Rechnungsabgrenzung	12
4.4 Ergebnisrechnung	13
4.4.1 Allgemeines.....	13
4.4.2 Ordentliches Ergebnis - Erträge	13
4.4.3 Ordentliches Ergebnis - Aufwendungen	14
4.4.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	14
4.5 Finanzrechnung	14
4.6 Anhang.....	15
4.7 Anlagenübersicht.....	15
4.8 Forderungsübersicht.....	16
4.9 Schuldenübersicht	16
4.10 Rechenschaftsbericht	16
4.11 Übertragung von Ermächtigungen	16
4.12 Korrekturerfordernisse aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz.....	16
5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	16
5.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.....	16
5.2 Zusammenfassung	17
6 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	17
7 Anlagen.....	18
7.1 Bilanz.....	18
7.2 Ergebnisrechnung.....	18
7.3 Finanzrechnung	18
7.4 Prüfberichte	18
7.5 Korrekturerfordernisse Eröffnungsbilanz.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	5
Tabelle 2: Finanzhaushalt.....	5
Tabelle 3: Aktiva	7
Tabelle 4: Passiva	10
Tabelle 5: Ergebnisrechnung	13
Tabelle 6: Stellenplanentwicklung	14
Tabelle 7: Finanzrechnung	15

Abkürzungsverzeichnis

ggf.	gegebenenfalls
GOB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsunterstützung

Die Stadt stellte alle angeforderten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Während der Prüfung erteilte die Verwaltung alle erbetenen Auskünfte.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Verwaltung hat die Feststellungen der Vorjahresprüfung nicht ausgeräumt. Dies ist auf die zeitliche Abfolge der Einführung der Doppik und die verzögerte Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2013 zurückzuführen. Die Prüfungsfeststellungen für die Bereiche Rückstellungen und Forderungen aus den vorherigen Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen werden mit dem Jahresabschluss 2021 bereinigt. Die Abarbeitung der Korrekturerfordernisse aus der Eröffnungsbilanz erfolgte bisher ebenfalls nicht abschließend. Hier ist ebenfalls die Zielstellung, die Abarbeitung mit dem Jahresabschluss 2021 abzuschließen. Insgesamt ist festzustellen, dass der Haushalt 2016 der Stadt wirtschaftlich geführt wurde.

2.1 Belegprüfung

Die Bücher wurden ordnungsgemäß geführt. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden nicht vollständig beachtet. Hier wird auf den Prüfbericht über die Visakontrolle 2016 vom 25.02.2016 verwiesen. Dieser ist als Anlage beigelegt. Inhalt und Umfang der Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit waren schriftlich geregelt. Diese Regelungen wurden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wurde beachtet.

2.2 Vergabewesen

Im Prüfungsjahr vergab die Stadt Staßfurt Aufträge, die den Vergabevorschriften unterlagen. Im Rahmen der Dienstanweisung "Vergabewesen" wurde ein Teil dieser Vergabeverfahren im laufenden Jahr 2016 geprüft und entsprechende Prüfberichte erstellt. Es wurden keine schwerwiegenden Vergaberechtsverstöße festgestellt.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses erfolgte am 29.11.2021 durch Herrn Oberbürgermeister Sven Wagner.

Der vorgelegte Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen entwickelt.

Die Erstellung eines Anhangs war, gemäß Stadtratsbeschluss 0312/2021 (Umsetzung von Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2020) vom 18.02.2021, nicht erforderlich.

3 Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Der Stadtrat beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in seiner Sitzung vom 23.06.2016. Damit erfolgte der Beschluss nicht mehr fristgerecht zur Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verkündung der Haushaltssatzung erfolgte ordnungsgemäß. Die Auslegung erfolgte vom 16.08.2016 bis zum 24.08.2016. Die Haushaltssatzung trat am 16.08.2016 in Kraft.

Der Ergebnishaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Erträgen und Aufwendungen nach:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge i.H.v.	46.635.700,00 €
ordentliche Aufwendungen i.H.v.	43.689.300,00 €
außerordentliche Erträge i.H.v.	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen i.H.v.	0,00 €

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte erreicht werden.

Der Finanzhaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Ein- und Auszahlungen nach:

Finanzhaushalt	
Einzahlungen i.H.v.	52.744.500,00 €
Auszahlungen i.H.v.	51.521.600,00 €

Tabelle 2: Finanzhaushalt

Die Einzahlungen überstiegen die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Der im Sinne einer dauernden Leistungsfähigkeit anzustrebende Haushaltsausgleich konnte den Festsetzungen des Finanzhaushalts entsprechend erreicht werden. Die Finanzkraft der Stadt reichte entsprechend aus, um die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr zu decken.

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrug 3.172.200,00 €.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 5.845.000,00 €.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 8.577.600,00 €.

3.2 Genehmigung

Die Haushaltssatzung war genehmigungspflichtig. Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wurde für einen Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, in Höhe von 2.541.500,00 €, die Genehmigung uneingeschränkt erteilt. Für einen weiteren genehmigungspflichtigen Teil der Kreditaufnahmen, in Höhe von 630.700,00 €, wurde die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, der Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Investitionsmaßnahmen, erteilt. Weiterhin wurde die Auflage erteilt, ein tragfähiges Konzept zur Sicherung der zukünftigen dauernden Leistungsfähigkeit, in Bezug auf die Finanzplanung, zur Prüfung und Bestätigung, der Kommunalaufsicht zusammen mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, vorzulegen. Dies wäre nicht erforderlich, wenn für 2017 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes bestehen würde. Ebenfalls waren Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe von 3.324.500,00 €, genehmigungspflichtig. Ein Teil in Höhe von 1.402.000,00 € wurde uneingeschränkt genehmigt. Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von 1.922.500,0 € wurde die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass Fördermittel zu geplanten Maßnahmen in den Jahren 2017 und 2018 im beantragten Umfang gewährt werden. Die Genehmigung erfolgte durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 18.07.2016.

3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung wurden teilweise Verstöße gegen die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung festgestellt.

Insbesondere lag dies an der fehlenden oder unzureichenden Begründung der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit der Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

3.4 Liquiditätskredite

Die Stadt nahm im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite in Anspruch.

Der zulässige Höchstbetrag wurde dabei nicht überschritten.

3.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2016 wurden über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 50.000,00 € beschlossen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 48.202,44 € beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Diese Unabweisbarkeit war in allen Fällen nachvollziehbar begründet.

Die Deckung von überplanmäßigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war spätestens im Folgejahr gewährleistet.

Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgten, war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen. Dies war in allen Fällen sichergestellt.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Oberbürgermeister (bei unerheblicher Bedeutung) bzw. des Stadtrates (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde in allen Fällen beachtet. Der Stadtrat und der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben wurden bereits über die Fälle von unerheblicher Bedeutung unterrichtet.

3.6 Haushaltssicherung

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann. Weiterhin muss sie grundsätzlich ihr Vermögen halten. Dies muss ebenfalls für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffen. Die mittelfristige Planung umfasst das laufende Haushaltsjahr (Vorjahr), das zu planende Haushaltsjahr (Planjahr) und die drei darauffolgenden Jahre.

Im Haushaltsplan 2016, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung ist, wurde bei der mittelfristigen Planung eine negative Prognose erstellt. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt ist aufgrund der geplanten mittelfristigen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der negativen Entwicklungsprognose des Finanzmittelbestandes als eingeschränkt anzusehen.

Der Stadtrat hat, in seiner Sitzung am 23.06.2016, ein Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2016-2019 beschlossen, um dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken und die dauernde Leistungsfähigkeit wieder uneingeschränkt herzustellen.

4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

4.1 Bilanz - Allgemeines

Es besteht Bilanzidentität, da die Werte der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit den Werten der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet. Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen wurden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet. Die Stadt bewertete nach dem Vorsichtsprinzip. Die angesetzten Werte sind nachvollziehbar. Die Vermögensänderung im Prüfungsjahr beruhte im Wesentlichen auf folgenden Gründen: regelmäßige Abschreibungen, Anschaffungen und Durchführung von Baumaßnahmen

Im Gesamten kann die Vermögensänderung aus der Bilanzsumme mit 1,0 % beziffert werden und stellt somit keine wesentliche Änderung dar.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet.

4.2 Bilanz - Aktiva

Alle Bilanzpositionen zur Aktiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren nicht vollständig ausreichend. Sie beinhalten zumeist die rechtliche Definition. Eine nähere Erläuterung hinsichtlich der monetären Veränderungen war nicht immer ausreichend vorhanden.

Aktiva				
	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung (absolut)	Veränderung
Immaterielles Vermögen	9.102,52 €	10.416,42 €	1.313,90 €	14,4 %
Sachvermögen	89.969.048,06 €	88.734.487,50 €	-1.234.560,56 €	-1,4 %
Finanzvermögen	24.277.751,49 €	24.295.623,76 €	17.872,27 €	0,1 %
Liquide Mittel	24.131,93 €	31.144,21 €	7.012,28 €	29,1 %
Aktive Rechnungsabgrenzung	28.444,90 €	83.634,38 €	55.189,48 €	194,0 %
Bilanzsumme	114.308.478,90 €	113.155.306,27 €	-1.153.172,63 €	-1,0 %

Tabelle 3: Aktiva

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Anlagenübersicht als nachvollziehbare Unterlage über die Veränderung von immateriellen Werten war vorhanden.

Die Stadt berücksichtigte, dass nur immaterielle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, einer Abschreibung unterliegen.

Die Unterlagen über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten wurden der Buchhaltung zwecks Erfassung zur Kenntnis gegeben.

4.2.2 Sachvermögen (Allgemeines)

Die Sachanlagen wurden vollständig erfasst. Hierbei war die Erfassung der Sachanlagen stets belegt und nachvollziehbar.

Im Prüfungsjahr erfolgten im Sachvermögen keine wesentlichen Zugänge.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden keine zu aktivierenden Eigenleistungen erbracht.

4.2.2.1 Abschreibung

Für die Abschreibung der zeitlich begrenzten Sachanlagen wurde die lineare Methode gewählt.

Die Abschreibungsgrundlage, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt.

Der Anschaffungs- und Herstellungswert für geringwertige Vermögensgegenstände wurde direkt als Aufwand erfasst.

Insgesamt stimmten die ausgewiesenen Abschreibungen auf das Sachvermögen mit den Angaben der Anlagenübersicht überein.

4.2.2.2 Anlagenabgang

Die bilanzierten Werte stimmten mit den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen und Verlusten aus Anlagenabgängen überein.

Abgänge im Bereich des Sachanlagevermögens erfolgten durch Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz. Erläuterungen dazu waren im Jahresabschlussbericht vorhanden.

4.2.2.3 Inventur

Bei ihrer Inventur machte die Stadt von den Möglichkeiten der Inventurvereinfachung Gebrauch. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet. Die Inventurergebnisse wurden vollständig in einem Inventar dokumentiert. Im Berichtsjahr erfolgte eine vollständige Inventur.

4.2.2.4 Anlagen im Bau

Bei den im Prüfungsjahr fertig gestellten Anlagen erfolgte die Umbuchung in die entsprechenden Vermögensposten. Es wurden nur tatsächlich noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände als Anlagen im Bau ausgewiesen.

4.2.2.5 Bestandsveränderungen

Die Angaben der Ergebnisrechnung standen mit den buchmäßigen Veränderungen der Bestände in Einklang.

4.2.3 Finanzvermögen

4.2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an den verbundenen Unternehmen wurden zutreffend bilanziert.

4.2.3.2 Beteiligungen

Die Beteiligungen wurden zutreffend bilanziert. Die Organschaftsverhältnisse waren zutreffend wiedergegeben.

Aus den Beteiligungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen.

Für alle ausgewiesenen einzelnen Gesellschaften waren Beteiligungsakten angelegt.

Die Organzuständigkeiten bei Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise oder vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Beteiligungen wurden umfassend beachtet.

4.2.3.3 Forderungen - allgemein

Im Prüfungsjahr wurden Forderungen in Höhe von 3.040.487,09 € ausgewiesen. Die Forderungen wurden entsprechend der Bilanzgliederung getrennt ausgewiesen. Insgesamt waren die Ursprungsbeträge und der Gesamtbetrag der jeweiligen Forderung sowie die Fälligkeiten korrekt erfasst. Die ausgewiesenen Forderungen ließen sich mit den Sachkonten, den Personenkonten, den stichtagsbezogenen Saldenlisten, den ggf. eingeholten Saldenbestätigungen abstimmen.

Die Stadt führte zum Abschlussstichtag keine Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen durch.

Dies ist jedoch erforderlich, um die Forderungen mit ihrer tatsächlichen Werthaltigkeit darzustellen. Insoweit ist in Frage zu stellen, ob die ausgewiesenen Forderungen ein realistisches Bild wiedergeben. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Staßfurt spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 eine regelmäßige Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung der Forderungen nachweisen muss.

Insgesamt lag eine mit den Nachweisen abstimmbare Forderungsübersicht vor, in der die vorgesehene Gliederungsform eingehalten wurde und in der die entsprechenden Restlaufzeiten angegeben waren.

4.2.3.4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Im Prüfungsjahr 2016 wurden Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse ausgesprochen.

4.2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den unter sonstigen Vermögensgegenständen nachgewiesenen Vermögen, handelte es sich um Vermögensgegenstände, die nicht an anderer Stelle bilanziell zu erfassen waren.

Die Bilanzierung der Treuhandkonten erfolgte, entsprechend des Schreibens des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.12.2017, korrekt unter dieser Bilanzposition.

4.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden getrennt ausgewiesen. Alle erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände lagen vor.

Insgesamt stimmten die ausgewiesenen liquiden Mittel mit den bestehenden Konten (Endbestand der Zahlungsmittel lt. Finanzrechnung, Bankkonten und Barkasse) überein.

4.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellten. Die einzelnen Posten waren hinsichtlich der Verteilung/Abgrenzung des Aufwands belegt.

Ebenfalls konnte die Korrekturbuchung zu den Schwebeposten belegt werden. Die entsprechende Erläuterung wurde im Jahresabschluss bei der Bilanzposition "Aktive Rechnungsabgrenzungsposten" dargestellt.

Weil im geprüften Haushaltsjahr entsprechender Aufwand entstanden war, waren in Vorjahren gebildete aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufzulösen. Diese Auflösung erfolgte zutreffend.

4.3 Bilanz - Passiva

Alle Bilanzpositionen der Passiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen wiesen Unvollständigkeiten aus. Die Erläuterung hinsichtlich der monetären Veränderungen waren nicht immer ausreichend.

Passiva				
	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung (absolut)	Veränderung
Eigenkapital	41.409.515,61 €	48.869.683,07 €	7.460.167,46 €	18,0 %
Schulden	27.957.260,26 €	22.371.586,71 €	-5.585.673,55 €	-20,0 %
Rückstellungen	2.679.037,45 €	1.678.166,57 €	-1.000.870,88 €	-37,4 %
Passive Rechnungsabgrenzung	650.919,06 €	807.382,02 €	156.462,96 €	24,0 %
Bilanzsumme	72.696.732,38 €	73.726.818,37 €	1.030.085,99 €	1,4 %

Tabelle 4: Passiva

4.3.1 Eigenkapital

Die verschiedenen Kapitalarten wurden entsprechend den vorgeschriebenen Bilanzpositionen getrennt ausgewiesen. Veränderungen des Eigenkapitals wurden durch entsprechende Nachweise / Einzelaufstellungen oder andere Berechnungen zutreffend nachgewiesen und damit ausreichend erläutert.

4.3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wurde mit der Ergebnisrechnung übereinstimmend ausgewiesen.

4.3.3 Sonderposten

Im Haushaltsjahr erhielt die Stadt zweckgebundene Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände. Die erhobenen Beiträge (z.B. Erschließungsbeiträge oder ähnliches) standen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes. Die Sonderposten wurden entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

4.3.4 Schulden

Die Höhe der Schulden wurde durch Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge belegt. Den ausgewiesenen Schulden standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber. Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden wurde beachtet.

Der Jahresabschluss enthielt alle notwendigen Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden und der Wirtschaftlichkeit der Konditionen für die ausgewiesenen Schulden.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Schuldenpositionen durch einen Abgleich mit der Saldenliste und/oder den Personenkonten zum Stichtag.

4.3.4.1 Geldschulden

Die ausgewiesenen Schulden wurden korrekt mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4.3.4.2 Liquiditätskredite

Unter dieser Bilanzposition wurden ausschließlich Kredite ausgewiesen, die der Sicherung der Handlungsfähigkeit dienten. Die Aufnahme der Liquiditätskredite war im Jahresverlauf zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen notwendig, da andere Mittel nicht zur Verfügung standen.

4.3.5 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind, zu bilden.

Es wurden lediglich Rückstellungen für Pensionen der Wahlbeamten und für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit der Angestellten gebildet. Jedoch wurden beispielsweise für laufende Gerichtsverfahren oder unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung keine Rückstellungen gebildet. Erläuterungen hierzu wurden im Jahresabschlussbericht nicht getätigt.

Die gebildeten Rückstellungen wurden i. d. R. in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war.

Ingesamt betrachtet ist es fraglich, ob die Rückstellungen als auskömmlich anzusehen sind. Die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen ergibt sich aus § 35 KomHVO LSA. Die Bildung der Rückstellungen erfolgte nicht im erforderlichen gesetzlichen Rahmen. Entsprechende Erklärungen dazu wurden im Jahresabschluss nicht abgegeben.

4.3.5.1 Personal

Im Prüfungsjahr waren mit Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammenhängende Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten zu bilden (z.B.: Pensions-, Altersteilzeit-, Urlaubs-, Mehrarbeitsrückstellungen). Erforderlich waren die Rückstellungen für sogenannte Aufstockungsbeiträge (zum regulären Arbeitsentgelt einschließlich zusätzlicher Beiträge zur Alterssicherung). Die Urlaubsinanspruchnahmen waren durch aktuelle und nachvollziehbare Unterlagen belegt, jedoch bei den Rückstellungen nicht berücksichtigt wurden. Durch die aktuell zeitliche Abfolge der Erstellung der Jahresabschlüsse bis 2021 ist eine nachträgliche Aufarbeitung der Rückstellungen für das Jahr 2016 nicht wirtschaftlich und zielführend. Daher sind etwaige Erklärungen und/oder Unterlagen für entsprechende Rückstellungen spätestens mit Erstellung des Jahresabschlusses 2021 zu berücksichtigen. Für alle Arbeitnehmer/innen waren Arbeitszeitkonten vorhanden.

Die Bildung von Pensionsrückstellungen war erforderlich, weil der Versorgungsanspruch auch bei Zwischenschaltung einer Versorgungskasse gegen den Dienstherrn gerichtet bleibt.

Es lagen Bescheide der Pensionskasse, einer Berufsgenossenschaft oder anderer Stellen vor, so dass Nachschusspflichten entstanden. Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Wahlbeamte.

Die Pensionsrückstellung für Wahlbeamte wurde nicht korrekt gebildet. Entsprechend der Nachweise hätte durch Zuführung bzw. Entnahme eine Rückstellung in Höhe von 296.022,00 € gebildet werden müssen. In der Bilanz sind jedoch nur 262.982,00 € ausgewiesen.

Die Korrektur ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 vorzunehmen.

Die Bildung der Altersteilzeit-Rückstellung beruhte auf Ansprüchen auf der Grundlage eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung und war nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Prüfung kann die Bildung der Rückstellung jedoch nur dem Grunde nach als ordnungsgemäß anerkannt werden. Die im Jahresabschluss ausgewiesene Summe in Höhe von 1.415.184,57 € stimmt nicht mit den vorgelegten Nachweisen, der Technischen Werke, überein. Demnach hätte für die Altersteilzeit-Rückstellung ein Betrag in Höhe von 1.416.333,99 € im Jahresabschluss ausgewiesen werden müssen. Somit ergibt sich eine Differenz in Höhe von 1.149,42 €.

Diese Differenz ergibt sich aus Differenzen bei der Buchung zur Entnahme 2016 für die ATZ-Rückstellungen für Beamte.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es weiterhin Probleme in der Zusammenarbeit, hinsichtlich der Übermittlung der Rückstellungsbeträge, zwischen den Technischen Werken und der SE 20 gibt. Es sollte hier eine Aufarbeitung der Arbeitsabläufe erfolgen, um eine korrekte Abbildung der Rückstellungen entsprechend der Nachweise zu garantieren. Bei der Bildung der Altersteilzeitrückstellungen wurden Tariferhöhungen nicht berücksichtigt. Dies wird spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 korrigiert.

4.3.5.2 Unterlassene Instandhaltung

Rückstellungen für Unterlassene Instandhaltung wurden nicht gebildet. Erklärungen dazu waren im Jahresabschluss nicht vorhanden.

4.3.5.3 Prozesskosten

Im Jahr 2016 wurden Gerichtsprozesse geführt, welche nicht abschließend in 2015 erledigt, verglichen oder verhandelt wurden. Für diese hätten Rückstellungen eingestellt werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

4.3.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Der ausgewiesene Bilanzwert war durch eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten nachgewiesen und wurde durch entsprechende Unterlagen belegt. Der Bilanzwert war sachlich und rechnerisch richtig.

Es ergaben sich aus der Ergebnisrechnung keine Anhaltspunkte (z. B. wiederkehrende Buchungen) dafür, dass weitere passive Rechnungsabgrenzungen hätten erfolgen müssen.

Einige in Vorjahren gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten waren aufzulösen, weil im geprüften Haushaltsjahr der Ertrag entstanden war.

4.4 Ergebnisrechnung

Zusammenfassung der Ergebnisrechnung				
	Ergebnisse des Vorjahres 2015	Ergebnisse des Haushaltsjahres 2016	Ansätze des Haushaltsjahres 2016	Plan / Ist -Vergleich
ordentliche Erträge	39.265.919,40 €	51.652.173,15 €	46.635.700,00 €	5.016.473,15 €
ordentliche Aufwendungen	41.360.571,70 €	44.206.339,79 €	43.689.300,00 €	517.039,79 €
ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	-2.094.652,30 €	7.445.833,36 €	2.946.400,00 €	4.499.433,36 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	-2.094.652,30 €	7.445.833,36 €	2.946.400,00 €	4.499.433,36 €

Tabelle 5: Ergebnisrechnung

4.4.1 Allgemeines

Die Aufstellung der Ergebnisrechnung erfolgte in der vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung war korrekt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen war gewährleistet.

Das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot wurden beachtet. Für das Stetigkeitsprinzip kann festgestellt werden, dass dieses beachtet wurde. Dem Prinzip der Periodengerechtigkeit wurde Rechnung getragen.

4.4.2 Ordentliches Ergebnis - Erträge

Die Erträge bei den jeweiligen Positionen entsprachen den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen. Gleichzeitig erfolgte eine ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungseingänge. Die Zuordnung der Erträge zu den jeweiligen Ertragskonten erfolgte korrekt. Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge wurde bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt. Die erhaltenen Zuwendungen wurden unmittelbar als Ertrag gebucht.

Die geprüften Erträge der Stadt wurden rechtzeitig und vollständig geltend gemacht.

Alle geprüften Finanzvorfälle für die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben wurden erfasst.

Im Übrigen ergab die Prüfung, dass

- die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer aufgrund der in der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätze korrekt erhoben wurden,
- die Auflösungserträge aus Sonderposten korrekt gebucht wurden,
- die öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern und Gebühren) korrekt ermittelt und nachgewiesen wurden,
- die privatrechtlichen Leistungsentgelte korrekt ermittelt und nachgewiesen wurden,
- die Angaben über Bestandsveränderungen in der Ergebnisrechnung mit den buchmäßigen Veränderungen der Bestände in Einklang standen,
- die Zuordnung zu sonstigen ordentlichen Erträgen zutreffend erfolgte,
- die Zinserträge in voller Höhe (brutto) ausgewiesen wurden.

4.4.3 Ordentliches Ergebnis - Aufwendungen

Die Aufwendungen bei den jeweiligen Positionen entsprachen den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

Stellenplanentwicklung			
	2015 (nachrichtlich)	2016	2017 (nachrichtlich)
Planstellen Beamte	18,00	21,75	20,75
Bedienstete mit Vertrag (TVöD)	243,20	235,22	225,98
Summe Gesamt (Planst./St.)	261,20	256,97	246,73
Veränderung (Gesamt) zum Vorjahr	--	-4,23	-10,24

Tabelle 6: Stellenplanentwicklung

Die Personalnebenaufwendungen wie Aufwand für Personaleinstellung, übernommene Fahrt- und Umzugskosten wurden als sonstige ordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

Die Zuordnung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgte zutreffend. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand wurde dabei zutreffend von dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand abgegrenzt. Die Zinsaufwendungen wurden den zugeordneten Gläubigern entsprechend erfasst. Die Höhe der Zinsaufwendungen entsprach den vertraglichen Vereinbarungen.

4.4.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Es lagen keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im Berichtsjahr vor.

4.5 Finanzrechnung

Zusammenfassung der Finanzrechnung				
	Ergebnisse des Vorjahres 2015	Ergebnisse des Haushaltsjahres 2016	Ansätze des Haushaltsjahres 2016	Plan / Ist-Vergleich
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.635.132,90 €	44.438.911,00 €	42.888.400,00 €	1.550.511,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.687.147,16 €	39.965.377,44 €	39.992.400,00 €	-27.022,56 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.014,26 €	4.473.533,56 €	2.896.000,00 €	1.577.533,56 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.906.020,02 €	3.105.910,26 €	5.156.600,00 €	-2.050.689,74 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.682.823,69 €	3.938.389,12 €	8.328.800,00 €	-4.390.410,88 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	223.196,33 €	-832.478,86 €	-3.172.200,00 €	2.339.721,14 €
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	171.182,07 €	3.641.054,70 €	-276.200,00 €	3.917.254,70 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.358.837,07 €	1.665.986,50 €	4.699.500,00 €	-3.033.513,50 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.713.825,71 €	5.338.824,83 €	3.200.400,00 €	2.138.424,83 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-354.988,64 €	-3.672.838,33 €	1.499.100,00 €	-5.171.938,33 €
Finanzmittelbestand	-183.806,57 €	-31.783,63 €	-	-
haushaltsunwirksame Einzahlungen	181.793,86 €	199.300,02 €	-	-
haushaltsunwirksame Auszahlungen	189.079,36 €	160.504,11 €	-	-
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-7.285,50 €	38.795,91 €	-	-

Zusammenfassung der Finanzrechnung				
	Ergebnisse des Vorjahres 2015	Ergebnisse des Haushaltsjahres 2016	Ansätze des Haushaltsjahres 2016	Plan / Ist-Vergleich
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	215.224,00 €	24.131,93 €	-	-
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	24.131,93 €	31.144,21 €	-	-

Tabelle 7: Finanzrechnung

Sämtliche Ein- und Auszahlungen wurden vollständig, getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung und in Staffelform sowie in den vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen.

Entsprechend des Beschluss 0312/2021 vom 18.02.2021 des Stadtrates der Stadt Staßfurt wird bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014-2020 auf die Erstellung eines Anhanges verzichtet. Aus diesem Grund ist eine Begründung von Planabweichungen im Anhang nicht erforderlich.

Einzahlungen wurden rechtzeitig und vollständig erfasst, rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen sowie ordnungsgemäß überwacht.

Insgesamt ist für die Darstellung der Finanzrechnung festzuhalten, dass

- der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow)
- der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit
- der Finanzmittelüberschuss bzw. Finanzmittelfehlbetrag
- der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
- der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen
- der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und Ende des Jahres

korrekt dargestellt wurden.

Im Übrigen wurde das Saldierungsverbot nach den Erkenntnissen dieser Prüfung beachtet.

Darüber hinaus konnte die Stadt eine angemessene und wirksame Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit belegen.

Insgesamt stimmte das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „liquide Mittel“ überein.

4.6 Anhang

Mittels Stadtratsbeschluss vom 18.02.2021 (0312/2021) wurde die Umsetzung von Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014-2020 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass auf einen Anhang verzichtet werden kann.

4.7 Anlagenübersicht

Die erforderliche Anlagenübersicht lag vor. In dieser wurde der Stand jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres angegeben. Der Nachweis des Vermögens der Stadt wurde in der Übersicht korrekt geführt. Insgesamt entsprach die Anlagenübersicht dem amtlichen Muster.

4.8 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht war vorhanden. In dieser waren die Forderungen der Kommune gemäß der Bilanz vollständig dargestellt. Sie folgte in ihrer Gliederung der Bilanz. Gleichzeitig wurde jeweils der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Forderungen wurden mit Gesamtbetrag am Abschlusstichtag unter Angabe der Restlaufzeit dargestellt. Insgesamt entsprach die Forderungsübersicht dem amtlichen Muster.

4.9 Schuldenübersicht

Dem Anhang war die erforderliche Schuldenübersicht beigelegt. Darin wurden die Schulden der Kommune vollständig nachgewiesen. Die Schuldenübersicht entspricht dem vorgegebenen Muster. Es wurde jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben; gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten. Insgesamt stimmten die Schuldenübersicht und die Werte der Bilanz überein.

4.10 Rechenschaftsbericht

Mittels Stadtratsbeschluss vom 18.02.2021 (0312/2021) wurde die Umsetzung von Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014-2020 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass auf einen Rechenschaftsbericht verzichtet werden kann.

4.11 Übertragung von Ermächtigungen

Für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen lagen die rechtlichen Voraussetzungen vor. Die Übertragung erfolgte unter Einhaltung eines vorgeschriebenen Verfahrens. Eine Übersicht der zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen war dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

4.12 Korrekturerfordernisse aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Aus dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz vom 19.09.2017 (siehe Anlage 7.5) gingen verschiedene Korrekturerfordernisse hervor. Diese wurden bisher noch nicht vollumfänglich abgearbeitet. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden diesbezüglich Zuarbeiten aus den Fachbereichen abgefordert. Es konnten keine abschließenden Zuarbeiten vorgelegt werden. Jedoch wurde die abschließende Bearbeitung der offenen Korrekturerfordernisse spätestens bis zur Vorlage des Jahresabschlusses 2020 zugesichert.

5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

5.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Im Jahresergebnis wird ein Überschuss in Höhe von 7.445.833,36 € ausgewiesen. Die vorgetragenen Fehlbeträge konnten spätestens zum zweiten Jahr nach Entstehung des jeweiligen Fehlbetrags ausgeglichen werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist auf Grundlage dieses Jahresabschlusses mit Einschränkungen als gegeben anzusehen. Im Haushaltsplan 2016, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung ist, wurde bei der mittelfristigen Planung eine negative Prognose erstellt. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt ist aufgrund der geplanten mittelfristigen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der negativen Entwicklungsprognose des Finanzmittelbestandes als eingeschränkt anzusehen.

5.2 Zusammenfassung

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die Vermögenswerte waren insoweit richtig und vollständig nachgewiesen.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Wie bereits im Abschnitt "Forderungen" erwähnt, ist zukünftig eine Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, um ein tatsächliches Bild der werthaltigen Forderungen in der Bilanz darzustellen. Hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen wird darauf hingewiesen, dass diese in zukünftigen Haushaltsjahren entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu bilden sind. Sollte die Bildung von Rückstellungen nicht erforderlich sein, ist eine entsprechende Begründung im Jahresabschluss aufzunehmen. Weiterhin ist festzustellen, dass noch offene Korrekturerfordernisse aus der Eröffnungsbilanz bestehen. Diese Feststellungen sind spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 zu bereinigen.

Die Prüfung ergab, dass die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung berücksichtigt wurden.

Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden den kommunalen und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt.

6 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Staßfurt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt. Insgesamt ist festzustellen, dass

- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch mit den hier dargelegten Einschränkungen in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen im Wesentlichen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss nur teilweise, hinsichtlich der Feststellungen für die Bereiche Forderungen und Rückstellungen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Staßfurt wird unter Beachtung der in diesem Bericht dargestellten Einschränkungen wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und die Buchführung der Stadt entsprechen im Wesentlichen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften.

Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden, mit Einschränkungen hinsichtlich der Feststellungen zu den Bereichen Forderungen und Rückstellungen, im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Stadt Staßfurt
-Rechnungsprüfungsamt-
Hoheneylebener Straße 12
39418 Staßfurt



Anett Mingram-Schreiber
amtierende Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Staßfurt, den 23.03.2022

7 Anlagen

7.1 Bilanz

Seite 8 im Jahresabschluss

7.2 Ergebnisrechnung

Seite 4 im Jahresabschluss

7.3 Finanzrechnung

Seite 6-7 im Jahresabschluss

7.4 Prüfberichte

- Prüfbericht Visakontrolle vom 25.02.16
- Prüfbericht DA Spenden vom 15.03.16
- Prüfbericht DA vorläufige Haushaltsführung vom 07.04.16
- Prüfbericht DA Haushaltsüberwachung vom 07.04.16
- Prüfbericht Niederschlagungen vom 22.04.16

7.5 Korrekturerfordernisse Eröffnungsbilanz

Übersicht offene Korrekturerfordernisse

5. Vermögensrechnung (Bilanz)

Bilanz der Stadt Staßfurt zum Stichtag 31.12.2016

Aktiva	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	EURO	
	1	2
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielles Vermögen	9.102,52	10.416,42
1.2 Sachanlagevermögen	89.969.048,06	88.734.487,50
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.669.295,18	9.520.173,20
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.482.089,45	27.511.118,17
1.2.3 Infrastrukturvermögen	46.307.275,37	43.882.845,41
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.000.028,00	1.000.028,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.475.231,00	1.311.562,89
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	768.546,52	870.722,22
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.266.582,54	4.638.037,61
1.3 Finanzanlagevermögen	24.277.751,49	24.295.623,76
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.255.000,00	10.255.000,00
1.3.2 Beteiligungen	13.689.912,49	13.707.372,01
1.3.3 Sondervermögen	332.839,00	333.251,75
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	114.255.902,07	113.040.527,68
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	1.811.894,65	1.062.768,27
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	644.131,40	347.883,79
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	1.167.763,25	714.884,48
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	312.506,76	1.977.718,82
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	91.361,24	80.018,69
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	169.803,44	1.697.404,70
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	51.342,08	200.295,43
2.4 liquide Mittel	24.131,93	31.144,21
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	24.131,93	31.144,21
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	0,00	0,00
Summe Umlaufvermögen	2.148.533,34	3.071.631,30
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	28.444,90	83.634,38
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme	116.432.880,31	116.195.793,36

Passiva	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	EURO	
	1	2
1. Eigenkapital		
1.1 Rücklagen	44.921.727,08	44.936.061,18
1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	44.921.727,08	44.936.061,18
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Fehlbetragsvortrag	-1.417.559,17	-3.512.211,47
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-2.094.652,30	7.445.833,36
Summe Eigenkapital	41.409.515,61	48.869.683,07
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	38.433.772,38	36.073.098,29
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	3.681.941,15	3.325.531,22
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	1.582.313,82	3.027.377,02
2.5 sonstige Sonderposten	38.120,58	42.968,46
Summe Sonderposten	43.736.147,93	42.468.974,99
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	255.325,74	262.982,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	2.423.711,71	1.415.184,57
3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung u. ähnl. Maßnahmen	2.423.711,71	1.415.184,57
3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
Summe Rückstellungen	2.679.037,45	1.678.166,57
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermittel	20.500.894,05	18.999.702,09
4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	2.542.657,39	371.011,02
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	289.285,06	403.268,05
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.060,05	1.295,55
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	4.621.363,71	2.596.310,00
Summe Verbindlichkeiten	27.957.260,26	22.371.586,71
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	650.919,06	807.382,02
Bilanzsumme	116.432.880,31	116.195.793,36

Jahresabschluss 2016

<u>Gesamtergebnisrechnung</u>	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ansatz 2016	fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis Haushaltsjahr	Plan/Ist -Vergleich
1 Steuern und ähnliche Abgaben	15.997.371,53	22.956.300	22.956.300,00	25.045.155,90	2.088.855,90
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.438.585,07	14.254.600	14.254.600,00	15.047.757,47	793.157,47
3 + sonstige Transfererträge	589.176,05	654.500	654.500,00	654.531,39	31,39
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.830.749,46	2.523.700	2.523.700,00	1.908.149,55	-615.550,45
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.392.868,11	1.059.400	1.059.400,00	1.330.859,18	271.459,18
6 + sonstige ordentliche Erträge	5.836.452,93	4.906.100	4.906.100,00	5.585.838,82	679.738,82
7 + Finanzerträge	180.716,25	281.100	331.100,00	2.079.880,84	1.748.780,84
8 + aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
9 = ordentliche Erträge	39.265.919,40	46.635.700	46.685.700,00	51.652.173,15	4.966.473,15
10 Personalaufwendungen	10.619.119,87	11.695.200	11.695.200,00	11.217.943,15	-477.256,85
11 + Versorgungsaufwendungen	79.704,37	190.900	190.900,00	127.995,14	-62.904,86
12 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.339.342,85	8.134.800	8.174.800,00	7.997.709,54	-177.090,46
13 + Transferaufwendungen	11.567.808,50	12.527.700	12.527.700,00	13.243.187,73	715.487,73
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	5.706.629,07	5.581.500	5.713.896,13	5.290.373,10	-423.523,03
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	949.391,09	987.600	987.600,00	1.278.384,86	290.784,86
16 + bilanzielle Abschreibungen	5.098.575,95	4.571.600	4.571.600,00	5.050.746,27	479.146,27
17 = Ordentliche Aufwendungen	41.360.571,70	43.689.300	43.861.696,13	44.206.339,79	344.643,66
18 = Ordentliches Ergebnis	-2.094.652,30	2.946.400	2.824.003,87	7.445.833,36	4.621.829,49
19 + außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
20 - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
21 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00	0,00
22 = Jahresergebnis	-2.094.652,30	2.946.400	2.824.003,87	7.445.833,36	4.621.829,49

Jahresabschluss 2016

<u>Gesamtfinanzrechnung</u>		Ergebnis des Vorjahres 2015	Ansatz 2016	fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis Haushaltsjahr	Plan/Ist -Vergleich
1	Steuern und ähnliche Abgaben	18.138.843,50	22.956.300	22.956.300,00	23.156.739,72	200.439,72
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.176.369,04	14.254.600	14.254.600,00	15.298.301,47	1.043.701,47
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	589.176,05	654.500	654.500,00	654.531,39	31,39
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.012.886,75	2.523.700	2.523.700,00	2.113.845,88	-409.854,12
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.305.174,55	1.059.400	1.059.400,00	1.349.774,18	290.374,18
6	+ sonstige Einzahlungen	1.218.430,37	1.158.800	1.158.800,00	1.284.291,09	125.491,09
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	194.252,64	281.100	281.100,00	581.427,27	300.327,27
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.635.132,90	42.888.400	42.888.400,00	44.438.911,00	1.550.511,00
9	Personalauszahlungen	11.651.571,63	12.562.600	12.562.600,00	12.143.845,35	-418.754,65
10	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.013.408,91	8.134.800	8.134.800,00	7.955.827,41	-178.972,59
12	+ Transferauszahlungen	11.566.549,50	12.527.700	12.527.700,00	13.244.194,02	716.494,02
13	+ sonstige Auszahlungen	5.507.350,53	5.779.700	5.779.700,00	5.342.209,95	-437.490,05
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	948.266,59	987.600	987.600,00	1.279.300,71	291.700,71
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.687.147,16	39.992.400	39.992.400,00	39.965.377,44	-27.022,56
16	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo Zeilen 8 und 15)	-52.014,26	2.896.000	2.896.000,00	4.473.533,56	1.577.533,56
17	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen und aus Investitionsbeiträgen	2.687.468,62	4.996.600	4.996.600,00	2.849.000,68	-2.147.599,32
18	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	218.551,40	160.000	160.000,00	256.909,58	96.909,58
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.906.020,02	5.156.600	5.156.600,00	3.105.910,26	-2.050.689,74
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	2.682.823,69	7.790.800	12.469.662,94	3.938.389,12	-8.531.273,82
21	+ Auszahlungen von Zuwendungen für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	0,00	538.000	538.000,00	0,00	-538.000,00
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.682.823,69	8.328.800	13.007.662,94	3.938.389,12	-9.069.273,82
23	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Zeilen 19 und 22)	223.196,33	-3.172.200	-7.851.062,94	-832.478,86	7.018.584,08
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	171.182,07	-276.200	-4.955.062,94	3.641.054,70	8.596.117,64
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.048.444,13	4.699.500	4.699.500,00	1.527.239,93	-3.172.260,07
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.768.907,67	3.200.400	3.200.400,00	3.028.431,89	-171.968,11
27	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	2.310.392,94	0	0,00	138.746,57	138.746,57
28	- Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	1.944.918,04	0	0,00	2.310.392,94	2.310.392,94
29	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-354.988,64	1.499.100	1.499.100,00	-3.672.838,33	-5.171.938,33
30	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-183.806,57	1.222.900	-3.455.962,94	-31.783,63	3.424.179,31

Jahresabschluss 2016

<u>Gesamtfinanzrechnung</u>	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ansatz 2016	fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis Haushaltsjahr	Plan/Ist- Vergleich
(Summe Zeilen 24 und 29)					
31 + Einzahlungen fremder Finanzmittel	181.793,86	0	0,00	199.300,02	199.300,02
32 - Auszahlungen fremder Finanzmittel	189.079,36	0	0,00	160.504,11	160.504,11
33 + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	215.224,00	0	0,00	24.131,93	24.131,93
34 = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	24.131,93	1.222.900	-3.455.962,94	31.144,21	3.487.107,15

Empfehlung zur Dienstanweisung „Überwachung der Haushaltswirtschaft“

Gem. § 25 Abs. 4 KomHVO ist die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze einschließlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Buchungskonten noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel müssen ständig zu erkennen sein.

Die zurzeit gültige Dienstanweisung zur Überwachung der Haushaltswirtschaft regelt lediglich, dass die Leiter der Fachdienste und Serviceeinheiten für die geeignete Überwachung zuständig sind. Es besteht lediglich die Empfehlung Haushaltsüberwachungslisten auf zumindest Produktebene zu führen. Eine Berichtspflicht dem Oberbürgermeister gegenüber besteht in der Weise, dass zu den Dienstberatungen mit Fachbereichs-, Fachdienst- und Serviceeinheitsleitern substantiell berichtet wird.

Aus Sicht der Rechnungsprüfungsamtes ist die derzeitige Überwachung der Haushaltswirtschaft zu differenziert und nicht transparent genug. Jeder Fachdienst bzw. jede Serviceeinheit handhaben die Überwachung unterschiedlich. Dies erschwert die Kontrolle und die Nachvollziehbarkeit der haushaltswirtschaftlichen Geschäftsvorgänge.

Zu vorgenannter Problematik wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf die alte Dienstanweisung Nr. 12 über die Führung der Haushaltsüberwachungslisten verwiesen. Zwar basiert diese noch auf die Pflicht zur Führung von Haushaltsüberwachungslisten gem. § 26 Abs. 2 GemHVO, welche mit Einführung der GemHVO Doppik bzw. KomHVO nicht mehr besteht, jedoch der Regelungsinhalt durchaus noch Anwendung finden kann. Regelungen wie zum Beispiel die einheitliche Führung von Haushaltsüberwachungslisten, die Eintragung von „Vormerkungen für spätere Zahlungen“, der Abgleich mit den Kassenkonten oder auch die Kontrolle durch die entsprechenden Führungskräfte sind sinnvolle Instrumente der Haushaltsüberwachung.

In diesem Zusammenhang wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes positiv auf die Führung der Haushaltsüberwachung im Fachdienste Sicherheit und Ordnung verwiesen. Dort werden nicht nur die Haushaltsüberwachungslisten geführt, sondern es werden zusätzlich die entsprechenden Belege (Anordnungen, Rechnungen u. ä.) eingescannt und innerhalb der elektronisch geführten Haushaltsüberwachungslisten bei den entsprechenden Eintragungen mittels Hyperlink hinterlegt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Dienstanweisung „Überwachung der Haushaltswirtschaft“ zu überarbeiten.


Mingram
Rechnungsprüfungsamt

Hinweise zur Dienstanweisung „Umgang mit Spenden“

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird zu o. g. Dienstanweisung die Empfehlung gegeben, dass Annahmeverfahren deutlicher zu erläutern. Weiterhin sollte bezüglich von eingehenden Geldspenden, bis zur Entscheidung über deren Annahme, die Möglichkeit der Buchung auf ein Verwahrkonto in Betracht gezogen werden (analog Nr. 4. der Rundverfügung 27/14 vom 30.10.2014 des MI).

Im Umgang mit Spenden sollte explizit der Hinweis erfolgen, dass nicht für jede Spende eine Spendenquittung erteilt werden kann. Hierbei kann ggf. auf eine Rücksprache mit der Kasse verwiesen werden.

Für die Annahme geringwertiger Zuwendungen (z. B. Bewirtung, Massenwerbegeschenke) besteht derzeit keine Regelung in der Dienstanweisung. Daher weist das Rechnungsprüfungsamt in diesem Zusammenhang auf Nr. 4. der Rundverfügung 27/14 vom 30.10.2014 des MI hin. Darin wird auf die Regelungen gem. Nr. 4.1 des Runderlasses des MI vom 22.02.2010 „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteilen“ Bezug genommen. Somit kann bei folgenden Fällen von einem Verfahren nach § 99 Abs. 6 KVG LSA abgesehen werden:

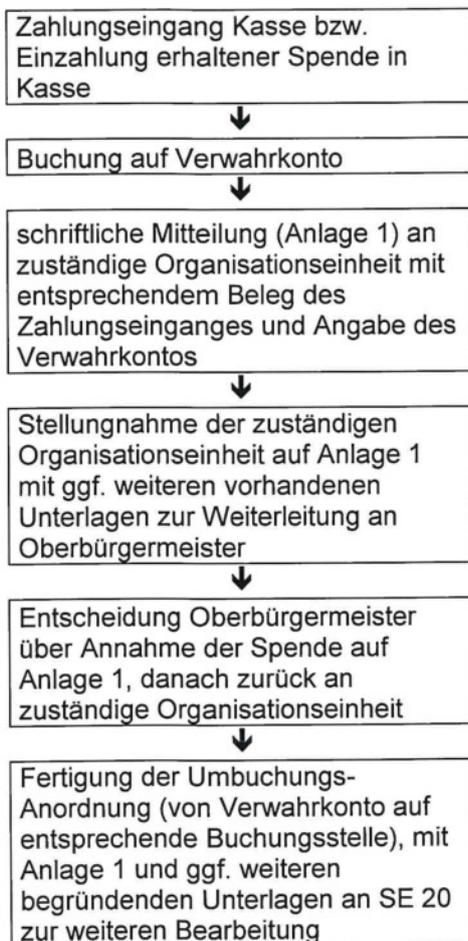
1. Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbartikel) oder wenn sie aus einem Akt der Höflichkeit (z. B. Zigarette, Tasse Kaffee, Mitfahrgelegenheit zu nahen Ortsterminen) resultieren sowie bei Geschenken aus dem dienstlichen Umfeld (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Dienstjubiläum) in angemessenem und herkömmlichen Umfang
2. bei Bewirtungen (z. B. Erfrischungsgetränke, Imbiss) anlässlich dienstlicher Handlungen, durch Institutionen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden
3. bei Zuwendungen, die der Bedienstete im Rahmen seiner Tätigkeit mit ausländischen Amtsträgern, Unternehmen oder ähnlichen erhält und die ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umganges, der Höflichkeit oder im Staat des Zuwendungsgebers üblicher Gebräuche haben, die Respektierung im staatlichen Interesse liegt und nicht offensichtlich rechtswidrig ist, solange sie ein übliches und angemessenes Maß nicht übersteigen
4. bei einer üblichen und angemessenen Bewirtung im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen, an denen der Bedienstete aufgrund seines Amtes oder im dienstlichen Auftrag teilzunehmen hat, wie insbesondere:
 - a) Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen
 - b) offizielle Empfänge
 - c) gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen
 - d) Jubiläen
 - e) Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen
 - f) Eröffnungen, Übergaben und Ausstellungen
 - g) Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist

Im Einzelfall kann durch die zuständige Stelle diese Regelung widerrufen werden, wenn durch die Annahme der Zuwendung der Eindruck der Bevorzugung oder der Befangenheit entstehen kann.

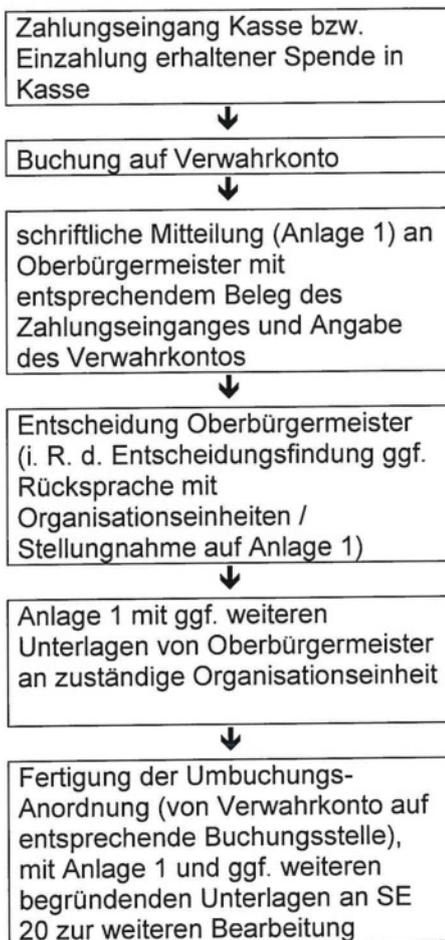
Folgende Darstellungen sollen den Prozess der Annahme von Spenden gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA verdeutlichen.

Geldspenden bis 1.000,00 € - Entscheidung durch den Oberbürgermeister

Spende mit Verwendungszweck



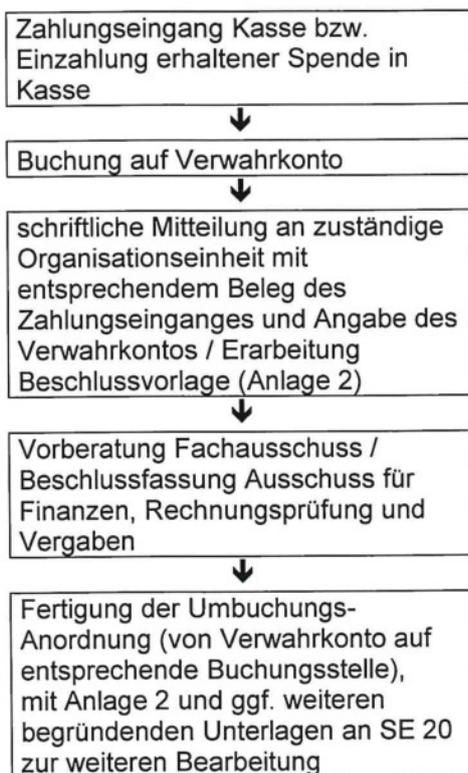
Spende ohne Verwendungszweck



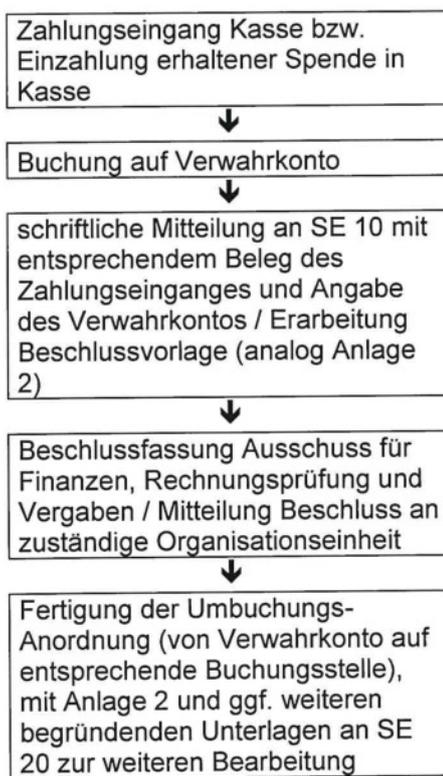
Geldspenden ab 1.000,00 € - 50.000,00 €

- Entscheidung durch den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Spende mit Verwendungszweck



Spende ohne Verwendungszweck

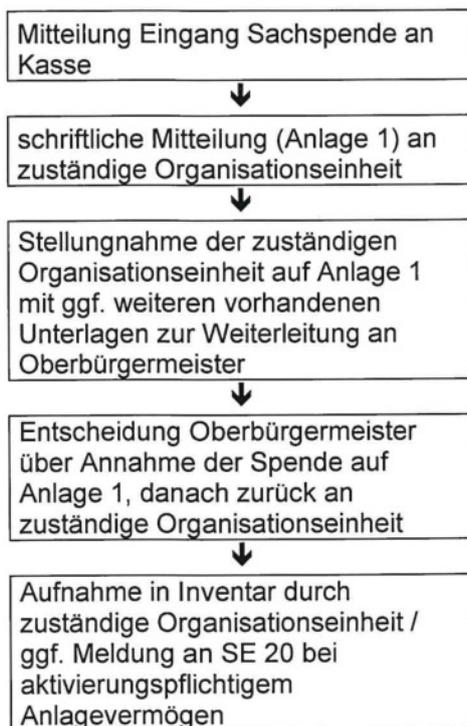


Geldspenden von mehr als 50.000,00 € - Entscheidung durch den Stadtrat

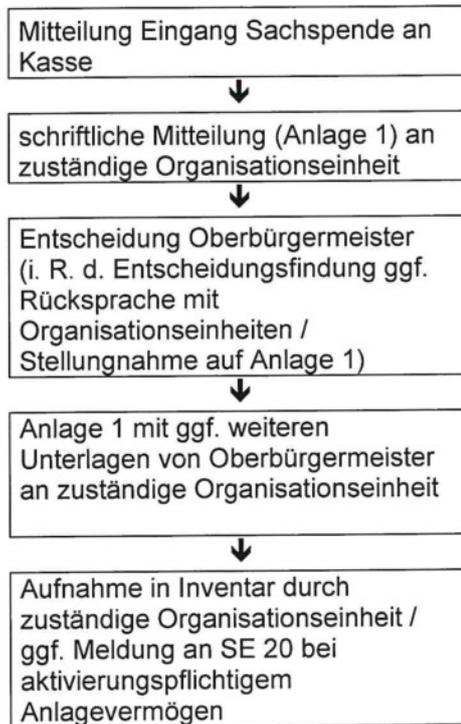
Die Abarbeitung erfolgt analog dem Verfahren bei Geldspenden ab 1.000,00 € bis 50.000,00 €. Hier erfolgt die Vorberatung in den Fachausschüssen bzw. Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben und die Beschlussfassung im Stadtrat.

Sachspenden Wert bis 1.000,00 € - Entscheidung durch den Oberbürgermeister

Spende mit Verwendungszweck



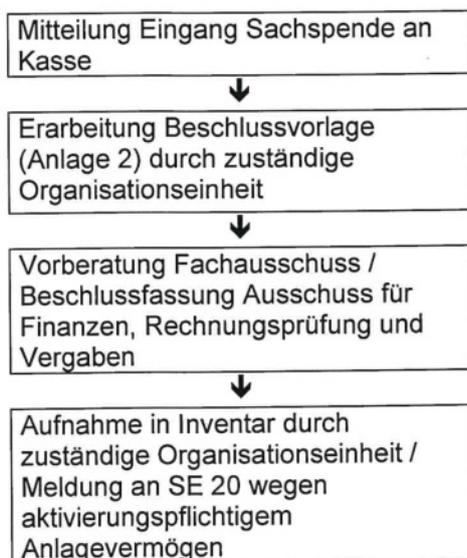
Spende ohne Verwendungszweck



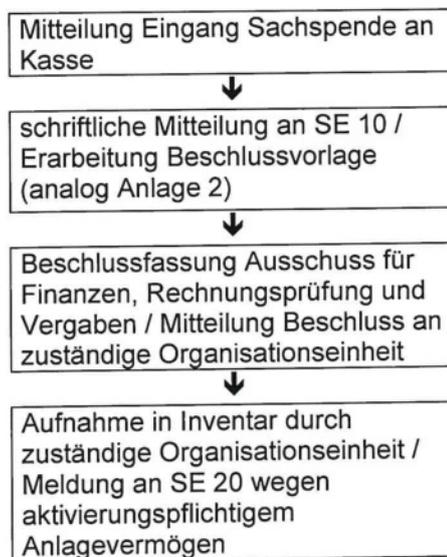
Sachspenden Wert ab 1.000,00 € - 50.000,00 €

- Entscheidung durch den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Spende mit Verwendungszweck



Spende ohne Verwendungszweck



Sachspenden Wert von mehr als 50.000,00 € - Entscheidung durch den Stadtrat

Die Abarbeitung erfolgt analog dem Verfahren bei Sachspenden ab 1.000,00 € bis 50.000,00 €. Hier erfolgt die Vorberatung in den Fachausschüssen bzw. Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben und die Beschlussfassung im Stadtrat.


Mingram
Rechnungsprüfungsamt

Empfehlung zur Dienstanweisung „vorläufige Haushaltsführung“

Gem. § 104 KVG LSA darf die Kommune, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insbesondere darf die Kommune Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die aktuelle Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung verweist auf diese rechtliche Vorschrift. Ergänzend wird festgelegt, dass diese Regelungen unter Berücksichtigung der Haushalts- und Finanzlage eng auszulegen sind. Den Budgetverantwortlichen obliegt die Verantwortung über die Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschrift. Weiterhin ist in der Dienstanweisung geregelt, dass die Budgetverantwortlichen in ihrem Verantwortungsbereich erforderliche Festlegungen für die Veranlassung von Aufwendungen treffen. Dies soll gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter erfolgen. Aufwendungen von besonderer Tragweite dem Grunde und/oder der Höhe nach sind dem jeweiligem Fachbereichsleiter oder dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Regelungen begründen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes jedoch ein gewisses Fehlerpotenzial. Gerade hinsichtlich der angespannten Haushalts- und Finanzlage sollten die Regelungen näher definiert werden um mehr Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Aufwendungen/Auszahlungen zu erreichen. Weiterhin könnte dadurch eine bessere Kontrollmöglichkeit geschaffen werden.

Die Zulässigkeit der eigenverantwortlichen Festlegung von Regelungen zur Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung durch die Budgetverantwortlichen lässt zu, dass für die verschiedenen Budgetbereiche unterschiedliche Festlegungen getroffen werden. Dies wirkt sich wiederum negativ auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen aus.

Die Formulierung „Aufwendungen von besonderer Tragweite sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach“ ist auslegungsbedürftig. Solche Regelungen begründen grundsätzlich Diskussionspotenzial. Dies trifft ebenfalls auf die Entscheidungskompetenz von Fachbereichsleitern und Oberbürgermeister hinsichtlich solcher Aufwendungen/Auszahlungen zu.

Zu vorgenannter Problematik wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf die alte Dienstanweisung Nr. 24 zur vorläufigen Haushaltsführung verwiesen. In dieser waren genauere Festlegungen getroffen. Zum Beispiel wurde explizit für einzelne Haushaltsstellen/Haupt- und Untergruppen entsprechende Regelungen festgelegt. Ebenfalls wurde eine Wertgrenze bestimmt, welche die Entscheidungskompetenz von Fachbereichsleitern und Oberbürgermeister klar definierte. Weiterhin gab es, angelehnt an die Antragstellung im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Sperre, ein Antragsverfahren für Aufwendungen/Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung.

Das Rechnungsprüfungsamt gibt daher die Empfehlung die Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung zu überarbeiten.


Mingram
Rechnungsprüfungsamt

Prüfung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen (NS)

Im Rahmen der Prüftätigkeit führte das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt eine stichprobenartige Prüfung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen durch.

Die für die Prüfung erforderlichen Niederschlagungslisten wurden von allen Fachdiensten und Serviceeinheiten bis zum 08.03.2016 abgefordert.

Die Niederschlagungslisten wurden von folgenden FD/SE zur Prüfung vorgelegt:

- FD 40, SB Kindertagesstätten
SB Kultur, Bäder und Tourismus,
- FB 32, Sicherheit und Ordnung
- SE 33, Bürgerservice, SB Wohngeld
- SE 20, Finanzen und Beteiligungsmanagement bat um Fristverlängerung.

Bis zur Fertigstellung des Prüfberichtes wurden keine Niederschlagungslisten der SE 10, FD 60, 61 dem RPA übergeben.

Die Prüfung fand unter folgenden Gesichtspunkten statt:

1. Rechtsgrundlagen
2. Führung von Niederschlagungslisten
3. Erläuterungen der befristeten Niederschlagungen
 - 3.1 stichprobenartige Prüfungen von befristeten Niederschlagungen
 - Kita Neundorf
 - Kita Förderstedt und Kita Brumby
4. Erläuterungen der unbefristeten Niederschlagungen
 - 4.1 stichprobenartige Prüfungen von unbefristeten Niederschlagungen
 - Standgelder Früh – und Herbstmarkt
 - Standgeld, Energiekosten Weihnachtsmarkt
5. Prüfungsinhalte Stadtkasse
6. Feststellungen

zu 1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind in der KomHVO § 30 und in der DA für das Finanzwesen der Stadt Staßfurt §§ 35 und 36 geregelt.

zu 2. Führung von Niederschlagungslisten

Die Niederschlagungslisten werden jeweils von den Fachbereichen und Serviceeinheiten geführt, welche für den Anspruch zuständig sind.

Die niedergeschlagenen Beträge sind von den FD/SE in Niederschlagungslisten nachzuweisen.

Die Listen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners (Adressnummer)
2. Höhe des Anspruches
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit.
5. Zeitpunkt der Niederschlagung unter Beachtung der Verjährung

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Niederschlagungslisten sind laufend unter der Beachtung der Verjährungsfrist zu überwachen.

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme. Sie bedarf keines Antrages des Schuldners.

zu 3. befristete Niederschlagung

Die Niederschlagung eines Anspruches ist nur zulässig, wenn die Weiterverfolgung - durch zwangsweise Beitreibung oder anderer Vollstreckungshandlungen – wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

zu 3.1. Stichprobenartigen Prüfungen der befristeten Niederschlagungen der Kita` s der Stadt Staßfurt

- **Kita Neundorf**

Vorgang: KT2000010

In dieser vorgelegten Akte werden Rückstände von Elternbeiträgen von 2009 bis 2012 in Höhe von 5.862,14 € nachgewiesen. In diesem Fall wurde auch ein Antrag zur Übernahme des Elternbeitrages gem. §90 Abs. 3 SGB VIII i.v.m. der Satzung des Salzlandkreises (Amtsblatt Nr.15 vom 18.12.2007 bzw. Amtsblatt Nr. 65 vom 30.12.2008) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.07.2012 gestellt und mit Schreiben vom Landkreis vom 03.04.2012 bewilligt. Da aus den Unterlagen nicht zu erkennen war, ob ein erneuter Antrag auf Übernahme der Beiträge gestellt wurde, mussten diese Beiträge selbst aufgebracht werden. Da sich der Schuldner noch in Ausbildung befand und die Maßnahmen des Vollziehungsbeamten fruchtlos verliefen, wurde der Bitte des Antragsstellers auf Gewährung von Ratenzahlungen stattgegeben. Eine Gewährung von Ratenzahlungen wurde vereinbart, die aber nicht eingehalten bzw. nur ein Teil beglichen wurde. Ein Vollstreckungsversuch vom 25.04.2014 verlief fruchtlos, da die Schuldnerin unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war.

Hier wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um an die offenen Forderungen zu kommen.

Mit Zustimmung durch FD 40 zu einer befristeten Niederschlagung vom 04.02.2016, wurde die Dauer der Befristung auf 2 Jahre festgelegt. Hier ist besonders auf die Verjährungsfristen zu achten.

- **Kita Förderstedt und Brumby**

Vorgang: KT 3000087

Bei der Prüfung der Unterlagen von befristeten Niederschlagungen in der Kita „Benjamin Blümchen“ Förderstedt wurde aus dem Jahr 2009 ein Beitragsrückstand in Höhe von 1.615,00 € festgestellt. Am 1.1.2010 wurde das Kind in die Kita Ortsteil Glöthe angemeldet, ohne den Beitragsrückstand aus der Kita „Benjamin Blümchen“ Förderstedt zu begleichen. Auch in der Kita im Ortsteil Glöthe ist ein Zahlungsrückstand von 1.700,00 € entstanden, der Beitrag von insgesamt 3.315,00 € ist befristete bis 01.01.2017 niedergeschlagen worden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu prüfen; die Verjährung ist in jedem Falle rechtzeitig zu unterbrechen.

zu 4. unbefristete Niederschlagungen

Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftliche Verhältnisse des Anspruchsgegners dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder aus anderen Gründen ohne Erfolg bleibt, kann von einer Verfolgung des Anspruches abgesehen werden. gem.§ 35 (3) DA für das Finanzwesen der Stadt Staßfurt
Der Betrag ist in Abgang zu bringen. (Sollstellung)

4.1. Stichprobenartigen Prüfungen der unbefristeten Niederschlagungen

- **Sachgebiet Kultur, Bäder und Tourismus**

Vorgang: KS 1001650

Ein Vertrag mit dem Veranstaltungsdienst Staßfurt und der Stadt Staßfurt zur Durchführung des Weihnachtsmarktes 2009 wurde am 12.08.2009 geschlossen. Im Zeitraum von 2010 bis 2012 ist der Betrag in Höhe von insgesamt 227,77 €, für den Energieverbrauch des Weihnachtsmarktes 2009 unter der Haushaltsstelle 7640.150 nicht bezahlt worden. Die entstandenen Kasseneinnahmereste wurden in allen Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes bis 2012 beanstandet. Durch die Prüfung der Niederschlagungslisten wurde festgestellt, dass keine weiteren Maßnahmen, die zur Beibringung der noch bestehenden offenen Forderung von 227,77 €, eingeleitet worden sind (Ratenzahlungen). Außer den Mahnläufen, welche durch die Stadtkasse vollzogen wurde, sind keine Abstimmungen der offenen Forderungen durch den Sachbereich erfolgt.

Die Niederschlagungs- Listen des Sachgebietes Kultur, Bäder und Tourismus wurden erst bearbeitet. (keine NS -Liste vorhanden)

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, das am 23.11.2015 die Vollstreckungsbehörde der Stadt Staßfurt, dem FD 40 SB Kultur vorschlägt, gem. §16(2) Ziffer 2 GemKVO, die unbefristete Niederschlagung der o.a. Forderung unter Verzicht der Aufnahme in die Niederschlagskartei des Fachamtes zu veranlassen. Die Forderung konnte nicht innerhalb der Verjährungsfrist beigetrieben werden, weil keine Übersicht über die zur Verhinderung der Verjährungsfrist vorhanden waren.

Durch das Überschreiten der Verjährungsfrist musste eine unbefristete Niederschlagung durchgeführt werden.

Dabei erfüllen die Niederschlagungskarteien die Funktion einer „Wiederanlage“. Hierzu musste eine Einzelwertberichtigung gemacht werden.

Die Zustimmung zu einer unbefristeten Niederschlagung wurde am 15.02.2016 durch den FD- Leiter Schule, Jugend und Kultur erteilt.

Durch eine Solländerung - AO des FD 40 an die Stadtkasse wurde am 29.02.2016 der Betrag in Höhe von 227,77 € in Abgang gestellt. Somit erlischt die Forderung gegenüber dem Schuldner.

Beanstandung:

Das RPA kann sich mit dieser Vorhergehensweise nicht einverstanden erklären, da hier, die Möglichkeiten, die zur Beibringen der Forderungen zur Verfügung standen, auf keinsten Weise in Betracht gezogen worden sind.

Der Nachweis des Abganges konnte im Kassenkonto - NS unter der HH - Stelle 5.7.3.2.012.4321 ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

- **Standgelder Herbstmarkt- HH- Jahr 2011**

Vorgang: KS 1007197

Ein weiterer Fall betrifft die Standgelder für den Herbstmarkt (Neumarkt) aus dem Jahr 2011.

Für die Durchführung des Herbstmarktes vom 08.10.-16.10.2011 wurde ein Vertrag mit einem Schausteller am 17.01.2011 abgeschlossen. Der Betrag für das Standgeld wurde auf 867,51 € festgesetzt. Die Bezahlung sollte auf das HH - Konto der Stadt Staßfurt bis zum 03.10.2011 unter der Angabe der HH- Stelle 7640.110 überwiesen werden. Auch hier gibt es keine Unterlagen, die belegen, wie die Forderungen beizubringen waren.

Mit der Abgangsordnung vom 25.08.2015 wurde der Betrag unbefristet niedergeschlagen. Hier fehlt die Zustimmung des FD - Leiters Schulen, Jugend und Kultur.

Der Nachweis des Abganges wurde im Kassenkonto- NS unter der HH - Stelle 5.7.3.2.012.4321 ordnungsgemäß verbucht.

- **Standgelder Frühjahrsmarkt- HH- Jahr - Jahr 2011 -**

Zu diesem Vorgang **KS 1007197** muss folgendes bemerkt werden:

Im HH Jahr 2011 wurden für die Standgebühren zur Durchführung des Frühjahrsmarktes in Höhe von 1.092,42 € und 353,43 € einer Firma in Rechnung gestellt. Die Annahme - Anordnung wurde durch den SB Kultur am 22.03.2012 unter der HH- Stelle 7640.110 verbucht. Da diese Beträge nicht beigebracht wurden, sind diese am 26.03.2012 in Höhe von insgesamt 1.445,85 € angemahnt worden.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, was weiter unternommen wurde, um die ausstehenden Beiträge beizubringen. Diese sind, wie schon im vorhergehenden Fall erwähnt, als Kassenrest (Forderungen) im jeweiligen Haushaltjahr zu übernehmen und verbleiben bis die Erteilung einer unbefristeten Niederschlagung durch den Fachdienst erfolgt.

Da keine weiteren Unterlagen aus den vergangenen Jahren zur Verfügung standen, wird hier nochmals auf die ordnungsgemäße Archivierung der Unterlagen verwiesen, es konnten nur die vorgelegten Unterlagen geprüft werden.

Feststellung:

Durch die vorgelegten Niederschlagungsliste des FD 40, Sachgebiet Kultur, Bäder und Tourismus wird der Nachweis erbracht, dass durch die unbefristeten Niederschlagungen der erhobenen Gebühren (Standgeldern) für den Herbst- und Frühjahrsmarkt sowie für die Benutzungsgebühren im Bereich Heimat – und Kulturpflege sind die ausgewiesenen Beträge von insgesamt 6.629,21 € (Eintrag lt. NS – Liste bis zum 29.02.2016), für die Stadt Staßfurt nicht mehr beizubringen sind.

Auf die Überprüfung der bestehenden Kasseneinnahmereste (Forderungen) haben die Fachdienste und Serviceeinheiten verstärkt hinzuarbeiten. Die zum Soll gestellten Beträge bedürfen einer genauesten Überwachung hinsichtlich ihrer Wertigkeit.

zu 5. Prüfungsinhalte Stadtkasse, FD und SE

weitere Prüfungsinhalte lagen auf; ob

- die Annahmeanordnungen gem. Kontenrahmenplan (HH - Stelle) zugeordnet wurden,
- der Nachweis der Zuordnung im Kassenkonto erfolgte,
- ein Mahnlauf durchgeführt wurde,
- ein Vollstreckungsbericht vorliegt,
- über die Erfolglosigkeit der Beitreibung
z.B. durch
 - Ergebnislose Pfändungsversuche,
 - Anschriftsermittlung,
 - sonst. Gründe, Tod, Insolvenz, ein Nachweis erbracht wurde.

In den geprüften Unterlagen waren die Vollstreckungsaufträge mit entsprechender Begründung, vorhanden. Die Buchungen gem. Kontenrahmenplan sind ordnungsgemäß vollzogen worden.

Die Zuordnung im Kassenkonto ist erfolgt.

zu 6. Feststellungen:

In Folge der Einführung in das NKHR - Doppik ab 01.01.2013 wurde entsprechend in den jährlichen Mitteilungen der SE 20 an alle mittelbewirtschafteten Stellen nochmals darauf hingewiesen, die bestehenden Forderungen zu überprüfen, ob diese rechtmäßig und durchsetzbar sind und ob mit dem Eingang der Reste in ausgewiesener Höhe noch zu rechnen ist.

Der Nachweis über die Forderungen belegen, dass dem Abbau der Reste nicht vollumfänglich Rechnung getragen wurde.

Bei der Prüfung der Niederschlagungslisten wurde festgestellt, dass die Handhabung mit den Listen sehr unterschiedlich ist.

Im § 36 der DA für das Finanzwesen der Stadt Staßfurt ist geregelt, dass jeder Fachdienst bzw. Serviceeinheit über niedergeschlagene Ansprüche eine getrennte Liste, nach befristeten und unbefristeten Niederschlagungen, zu führen hat.

Vom RPA wird empfohlen, dass mit allen mittelbewirtschafteten Stellen, über die weitere Bearbeitung der Forderungen und über die Führung von Niederschlagungslisten ein Beratung stattfinden sollte, um auf eine effizientere Bearbeitung hinzuwirken.

Der § 10 der Satzung über die Benutzung der Kitas der Stadt Staßfurt ist nicht beachtet worden.

Darin ist folgendes geregelt:

Werden die Elternbeiträge für 3 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet, wird das Kind von der Nutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

Die Erziehungsberechtigten bleiben bis zum Ausschluss des Kindes beitragspflichtig.

Der Informationsaustausch zwischen den bewirtschaftenden Stellen und den Kindertagesstätten muss intensiviert werden, um Möglichkeiten aufzuzeigen, die zu einer Beibringung der offenen Forderungen führt.

Vom FD 40, Sachbereich Kita`s wurden die abgeforderten Listen ordnungsgemäß nach befristete und unbefristet Niederschlagungen geführt. Es konnte aber nicht nachvollzogen werden, ob alle Niederschlagungen in dieser NS- Liste erfasst wurden.

Empfehlung des RPA:

Die NS - Listen sollten je Kindertagesstätte (Buchungsstelle) geführt werden, um eine bessere Übersicht zu den einzelnen Vorgängen zu bekommen.

Im Rahmen der Prüftätigkeit behält sich das Rechnungsprüfungsamt vor, weitere Prüfungen von Niederschlagungen durchzuführen.

Fazit

Die stichprobenartige Prüfung der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen hat ergeben, dass auf die Bearbeitung mehr Augenmerk gelegt werden muss, um auf die Beibehaltung der Forderungen hinzuwirken. Dieses trifft nicht nur für die geprüften Sachverhalte zu, dies belegen auch, die im Haushaltsprogramm (lt. mps) ausgewiesenen Forderungen.



Sonnabend
Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1

<u>Kita</u>	<u>Buchungs-</u> <u>stelle</u>	<u>Kassenkonto</u> <u>befrist. u.</u> <u>unbefr. NS</u>	<u>gebuchte</u> <u>Abgänge auf</u> <u>KR</u> <u>lt. mps</u>	<u>befr. NS FD</u>	<u>unbefr. NS</u>	<u>NS- Liste FD</u> <u>40</u> <u>gesamt</u>	<u>KT./NS</u>	<u>Geb.</u> <u>Abgänge auf</u> <u>KR ./ NS</u>	<u>Diff.</u> <u>9./ 10</u>	
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>5</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>6</u>	<u>11</u>
SFT, "Sandmännchen"	3.6.5.1.011 4321000	19.268,20 €	19.271,70 €						- 3,50 €	
SFT, " Leo.Spatzennest"	3.6.5.1.012 4321000	23.877,66 €	25.285,19 €						- 1.407,53 €	
SFT, "Bergmännchen"	3.6.5.1.013 4321000	20.970,08 €	20.970,08 €							
Löderburg „ Zwergerland	3.6.5.1.021 4321000	12.807,17 €	12.807,17 €							
Neundorf „Pustablume"	3.6.5.1.031 4321000	12.548,04 €	12.548,04 €							
Förderstedt „Benj. Blümchen"	3.6.5.1.071 4321000	6.910,08 €	7.006,68 €						- 96,60 €	
Atzendorf „ Spatzennest"	3.6.5.1.081 4321000	966,67 €	966,67 €							
Brumby" Teichspatzen	3.6.5.1.091 4321000	1.910,00 €	1.910,00 €							
Glöthe „ Winnie Puuh"	3.6.5.1.101 4321000	2.820,18 €	2.820,18 €							
		<u>102.078,08 €</u>	<u>103.585,71 €</u>	<u>80.192,57</u>	<u>19.603,46</u>	<u>99.796,03 €</u>	<u>2.282,05</u>	<u>3.789,68</u>	<u>- 1.507,63 €</u>	

Ein Vergleich zwischen der Niederschlagungsliste und den gebuchten Abgängen auf Kassenrest ist mit Aufwand ermittelbar.

Da in der Postenliste als Beispiel; Kita Sandmännchen, Staßfurt 3.6.5.1.011.4321000, auch Abgänge enthalten sind, wie Ferienbetreuung, Hortbetreuung oder Abmeldung aus der Einrichtung, die nicht niedergeschlagen werden, müssten die Beträge herausgerechnet werden.

Visakontrolle 2016

Im Rahmen der Prüftätigkeit führte das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt eine Visakontrolle im Zeitraum vom 08.02.16 bis 19.02.2016 durch. Während der Visakontrolle wurden Anordnungen aller Fachbereiche durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Es wurde festgestellt, dass es gerade beim Ausfüllen von Auszahlungs-Anordnungen immer wieder zu Fehlern kommt. Hierbei ist eine hohe Fehlerquote gerade im Bereich des Leistungszeitraumes bzw. der Leistungsmonate zu verzeichnen. Entweder werden keine Eintragungen vorgenommen oder die Vorhandenen sind fehlerhaft. Es werden z. B. bei Abonnements von Fachliteratur anstatt die Monate des Abo-Zeitraumes nur ein Leistungsmonat angegeben. Dies trifft ebenfalls bei verschiedenen Rechnungen zu, bei denen die Leistung über mehrere Monate erbracht, jedoch nur ein Leistungsmonat angegeben wurde. Bei Annahme-Anordnungen im FD 60 wurden im Bereich der Friedhofsgebühren anstatt der Anzahl der Leistungsmonate die Anzahl der Leistungsjahre angegeben.

Bei handschriftlichen Änderungen auf Anordnungen ist darauf zu achten, dass die Änderung mit entsprechendem Bearbeitungsvermerk versehen wird. Es muss nachzuvollziehen sein, wer die Änderung veranlasst hat.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass auf die Möglichkeit von Skonti geachtet wird. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass dies im Zeitraum der Visakontrolle nicht vollumfänglich geschehen ist. An dieser Stelle wird auf die DA „Finanzwesen“ § 11 Abs. 1 Nr. 6 verwiesen.

Des Weiteren wurden Probleme bei der Buchung von Rotabsetzungen festgestellt. Beispielsweise sollte die Rechnung für das Buffet zum Neujahrsempfang mittels Rotabsetzung vom Ertrag/Einzahlung zur Zahlung angeordnet werden (SE 10). Gem. § 31 Abs. 1 und 2 GemKVO Doppik sind Absetzungen jedoch nur möglich, wenn es sich um zu viel eingegangene bzw. ausgezahlte Beträge innerhalb eines Jahres handelt. Ausgenommen sind lt. § 13 Abs. 1 KomHVO Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Kommune zurückzuzahlen hat. Diese sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Das vorgenannte Beispiel der SE 10 soll lediglich exemplarisch stehen und auf die Problematik in der Abarbeitung von Rotabsetzungen in allen Bereichen hinweisen.

Es sollte in Zukunft genauer auf die ordnungsgemäße Verwendung der Buchungsstellen geachtet werden. Dazu ist als Arbeitsgrundlage unter anderem der aktuelle Kontenrahmenplan heranzuziehen. Gegebenenfalls ist eine Rücksprache mit der SE 20 oder dem RPA möglich. Als Beispiel wird auf die Auszahlungs-Anordnung für die Vergütung der Pegelmessung des FD 61 (Produkt 5.5.2.1.) verwiesen. Es wurde als Buchungskonto die 5458 angegeben. Das vorgenannte Konto ist im Sachinhalt für Erstattungen für Aufwendungen von Dritten für laufende Verwaltungstätigkeiten im Kontenrahmenplan vorgesehen. Die Vergütung der Pegelmessung erfolgt jedoch auf Grundlage eines Werkvertrages, so dass aus Sicht des RPA eine Buchung auf dem Konto 5291 „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen von Dritten“ vorgenommen werden sollte.

Im Bereich des FD 40 wurde die Feststellung getroffen, dass für viele Einrichtungen noch Unterkonten geführt werden (z. B. JC Löderburg 3.6.6.1.021-54311000). Diese Verfahrensweise wurde zu Zeiten eingeführt, da die Abrechnung der Jugendpauschalen noch einen großen Zeitaufwand in Anspruch genommen hat. Dies wurde bereits mit der Fachdienstleiterin Frau Siebert besprochen. Eine Überprüfung der Unterkonten soll erfolgen um deren Nutzen festzustellen und ggf. diese abzuschaffen. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Schulleiter/innen Feststellungsbefugnisse im Rahmen der Anordnungsbefugnisse besitzen. Dies ist rechtlich nicht zulässig. Die Schulleiter/innen sind keine Bediensteten der Stadt Staßfurt. Dieser Sachverhalt wurde ebenfalls mit Frau Siebert besprochen und eine Änderung bereits in die Wege geleitet.

Weiterhin wurde festgestellt, dass Rechnungen nicht mit entsprechendem Eingangsvermerk versehen waren. Dies viel insbesondere bei den Beitragsrechnungen der verschiedenen Versicherungen für das Jahr 2016 auf, welche der SE 10 zuzuordnen sind. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragsrechnungen lt. Datumsangabe aus dem Dezember 2015 stammen. Die Auszahlungs-Anordnungen wurden jedoch erst im Februar 2016 veranlasst, obwohl die Fälligkeit der Zahlungen bereits der 01.01.2016 gewesen war.

Bezüglich der Bearbeitungszeit von Rechnungen musste im FD 40 festgestellt werden, dass diese durch lange Verwaltungswege eine große Zeitspanne in Anspruch nimmt. Als Beispiel ist hier die Rechnung für die Unterhaltsreinigung der GS „Goethe“ anzuführen. Die Rechnung ging lt. Posteingangsstempel am 26.01.2016 bei der Stadt Staßfurt ein. Für die Reinigungsleistungen ist der Bereich des Gebäudemanagements zuständig. Dort wurde die Rechnung mit Datum vom 28.01.2016 als sachlich und rechnerisch richtig festgestellt. Diese Rechnung wurde danach an die GS „Goethe“ geschickt um die entsprechende Auszahlungs-Anordnung zu erstellen. Mit Datum vom 29.01.2016 erfolgte die Erstellung. Auf der Auszahlungs-Anordnung wurde die sachliche Richtigkeit durch die Schulleiterin und die rechnerische Richtigkeit durch die Sekretärin festgestellt. Danach wurde die Auszahlungs-Anordnung mit der entsprechenden Rechnung zurück an den FD 40 geschickt. Hier musste diese noch durch die Unterschrift von Frau Siebert zur Zahlung angeordnet werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die am 26.01.2016 eingegangene Rechnung am 16.02.2016 zusammen mit der entsprechenden Auszahlungs-Anordnung zur Prüfung im RPA vorgelegen hat. Sicherlich kann dies unter anderem auf die Ferienzeit, welche vom 01.02.-10.02.2016 ging, zurückgeführt werden. Jedoch ist dies allein, aus Sicht des RPA, nicht ausschlaggebend. Es sollte gerade hinsichtlich der Bearbeitung von Rechnungen der nachgeordneten Einrichtungen eine Überprüfung des Bearbeitungsprozesses erfolgen um eine effizientere Abarbeitung der Vorgänge zu erreichen. Es ist beispielsweise denkbar, dass alle Rechnungen/Anordnungen direkt über den FD 40 bearbeitet werden. Eine Bestätigung des Rechnungsinhaltes könnte telefonisch oder per Mail durch die nachgeordneten Einrichtungen an die/den zuständigen Sachbearbeiter/in im FD 40 erfolgen.

Anzumerken wäre in diesem Bezug, dass durch die zeitlich begrenzte Visakontrolle keine vollumfängliche Prüfung der Abläufe in den verschiedenen Fachdiensten bzw. Serviceeinheiten erfolgen kann. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine Überprüfung der Bearbeitungsprozesse ebenfalls für die anderen Fachdienste und Serviceeinheiten sinnvoll wäre.

Im Rahmen der Visakontrolle wurden durch den FD 40 Annahme-Anordnungen für Kostenbeiträge bei Überschreitung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Als begründende Unterlage war ein Kostenbescheid beigefügt. Dieser ist, wenn davon auszugehen ist, dass es sich rechtlich tatsächlich um einen Kostenbescheid handelt, nicht rechtskonform. Es fehlt eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Prüfung bzw. Überarbeitung der Vordrucke ist daher zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu erwähnen, dass die Verfahrensweise in Bezug auf die Annahme des Kostenbeitrages durch die Leiter/innen der Kindertagesstätten nicht zulässig ist. Gem. § 4 Abs. 2 GemKVO können außerhalb von Zahlstellen Einzahlungskassen (Geldannahmestellen) errichtet werden. Lt. § 13 Abs. 2 GemKVO dürfen Zahlungsmittel nur in den Räumen der Gemeindekasse und nur von den damit beauftragten Bediensteten angenommen werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von solchen Personen angenommen werden, die hierzu vom Bürgermeister besonders ermächtigt sind. Bezüglich der Regelung von Zahlstellen und Geldannahmestellen in der Stadt Staßfurt sind die §§ 39 ff. der DA „Finanzwesen“ vom 01.01.2013 heranzuziehen. In § 39 Abs. 1 der DA Finanzwesen ist die Stadtkasse als Zahlstelle bestimmt. Eine Gewährung von Geldannahmestellen für die einzelnen Fachdienste, Serviceeinheiten oder einzelne Bedienstete ist möglich, wenn dadurch der Kassenverkehr erleichtert wird. Die Errichtung ist bei der SE 20 zu beantragen. Die Bediensteten, die die Geldannahmestelle verwalten, werden auf Vorschlag des zuständigen Vorgesetzten durch den Oberbürgermeister bestimmt (§ 39 Abs.2 DA „Finanzwesen“). Die Ermächtigung wird durch Verfügung des Oberbürgermeisters geregelt. Eine entsprechende Liste ist in der Stadtkasse zu führen (§ 40 Abs. 3 DA „Finanzwesen“). Geldannahmestellen dienen der Annahme geringfügiger Bareinzahlungen, welche vorher nicht im Einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind. Die Einzahlung muss der Verkehrssitte nach sofort bar zu entrichten sein und eine Zahlung in der Stadtkasse unzweckmäßig sein (§ 40 Abs. 2 DA „Finanzwesen“). Die Geldannahmestelle hat Quittungen im Durchschreibeverfahren zu erteilen (§ 42 Abs. 1 DA „Finanzwesen“). Weitere Bestimmungen und Regelungen zum Arbeitsprozess von Geldannahmestellen ergeben sich aus den §§ 44, 45 und 46 der DA „Finanzwesen“. Darunter fallen z. B. Regelungen bezüglich der Quittung, Einzahlung bei der Stadt oder auch der Aushang über den Hinweis der Zulässigkeit der Geldannahme (DA „Finanzwesen“ Anlage 5). Die vorgenannten Regelungen wurden für keine Kindertagesstätte berücksichtigt. Sollte dennoch in Zukunft die Annahme von Einzahlungen erfolgen, so ist dies entsprechend der vorgenannten Regelungen festzulegen.

Weiterhin wurde durch das RPA festgestellt, dass in der Stadtkasse keine Liste über die derzeit aktuellen Geldannahmestellen vorliegt. Ebenfalls wurden veraltete, teilweise nicht mehr relevante Verfügungen für Geldannahmestellen vorgefunden. Diesbezüglich sollte zeitnah eine Aufarbeitung erfolgen und eine der DA „Finanzwesen“ entsprechende Einrichtung der Geldannahmestellen erfolgen.

Zur Prüfung lagen ebenfalls Auszahlungs-Anordnungen von Kindertagesstätten vor, bei denen es sich um Anordnungen von Barauszahlungen handelte. Diese bezogen sich auf Auslagen von Leiterinnen der Kindertagesstätten, welche erstattet werden sollten. Es wurde festgestellt, dass die Empfangsbevollmächtigten gleichzeitig auf der Auszahlungs-Anordnung die sachliche Richtigkeit mit ihrer Unterschrift feststellten. Somit liegt ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 der DA „Finanzwesen“ vor. Demnach dürfen Feststellungen nicht von Bediensteten getroffen werden, die selbst zahlungspflichtig oder empfangsberechtigt oder in sonstiger Weise an dem Vorgang persönlich beteiligt sind. Es ist in Zukunft darauf zu achten, dass bei entsprechenden Vorgängen die Regelungen der DA „Finanzwesen“ eingehalten werden. Gerade im Bereich des FD 40 gibt es eine Vielzahl von nachgeordneten Einrichtungen bei denen analoge Vorgänge im Arbeitsprozess stattfinden. Daher sollte die vorgenannte Problematik im FD 40 mit den entsprechenden Mitarbeitern/innen thematisiert und erörtert werden.

Durch den FD 32 wurden Änderungs-Anordnungen zur Prüfung vorgelegt, welche auf Grund von Niederschlagungen die Sollstellung der entsprechenden Bußgelder ändern sollten. Als Anlage war ein Vordruck zur Beantragung einer Niederschlagung beigefügt. Dieser Antrag war an die Stadtkasse gerichtet. Hierzu ist festzustellen, dass der FD 32 eine Niederschlagung nicht beantragt, sondern darüber selbst entscheidet (§§ 31 ff. der DA „Finanzwesen“). Im Allgemeinen sollte mit allen Serviceeinheiten und Fachdiensten der Verfahrensweg bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen besprochen werden.

Eine weitere Problematik ist in der aktuellen DA „Spenden“ zu sehen. Diese sollte bezüglich der Verfahrensweise überarbeitet werden. Im Punkt 3.1 ist die Annahme von Spenden geregelt. Es wurden z. B. die Einzahlungskonten 6147/6148 als Buchungskonten angegeben. Diese sind jedoch z. B. für Spenden von Sparkassen lt. Kontenrahmenplan nicht vorgesehen. Es wäre zu prüfen, ob eine generelle Buchung auf einem Verwahrkonto in der Handhabung günstiger wäre. Gem. § 28 Abs. 2 KomHVO ist eine Buchung auf dem Verwahrkonto möglich, wenn die Zuordnung noch nicht möglich oder erforderlich ist. Über die Annahme einer Spende entscheidet der Oberbürgermeister. Erst mit einer positiven Entscheidung steht die Spende tatsächlich der Stadt zur Verfügung. Daher wäre seitens des RPA eine Buchung auf dem Verwahrkonto möglich. Der weitere Verfahrensweg ist nicht eindeutig genug beschrieben. Dies wurde bemerkt, da dem RPA eine Annahme-Anordnung von der EMS für die Kindertagesstätte „Leopoldshaller Spatzennest“ zur Prüfung vorlag. Dieser waren keine begründenden Unterlagen beigelegt. Seitens des RPA wurde angenommen, dass die Anlage 1 der DA „Spende“ als begründende Unterlage der Annahme-Anordnung beigelegt wird. Der FD 40 jedoch nahm an, dass die Anlage 1 beim OB verbleibt. Nach Rücksprache mit dem FD 40 und mit der Stadtkasse wurde festgestellt, dass es noch Erläuterungsbedarf bezüglich der DA „Spende“ gibt. Daher wird angeregt die entsprechende Dienstanweisung zu überarbeiten. Dazu sollten sowohl die Anmerkungen des RPA, der Stadtkasse und auch der Fachdienste/Serviceeinheiten berücksichtigt werden. Weiterhin wird vorgeschlagen bezüglich der Annahme von Spenden/Sachspenden eine Schulung aller Mitarbeiter/innen der Verwaltung und nachgeordneten Einrichtungen durchzuführen oder zumindest ein Merkblatt zu erstellen. Dadurch soll es allen Mitarbeitern/innen möglich sein, sich beim Thema Spenden/Sachspenden ordnungsgemäß zu verhalten.

Aufgrund des sich durch die Visakontrolle gezeigten Fehlerpotentials und zur Erreichung einer effizienteren Nutzung der personellen Ressourcen empfiehlt das RPA die Mitarbeiter entsprechend der geforderten Arbeitsleistungen zu schulen. Hierbei sollte unter anderem auf die aktuellen Rechtsgrundlagen (z. B. KomHVO, GemKVO Doppik) und Dienstanweisungen der Stadt Staßfurt (z. B. DA Finanzen, DA Spenden) eingegangen werden. Des Weiteren sollten die verschiedenen Führungsebenen verstärkt darauf achten, dass die Unterschriftsbefugten ihre Befugnisse ordnungsgemäß und entsprechend der Vorschrift ausführen. Jedem sollte bewusst sein, welche Verantwortung er mit seiner Unterschrift übernimmt. Ebenfalls wird erneut angeregt eine Art Workshop zum Thema „Erfahrung mit der Doppik“ zu veranstalten. In diesem Rahmen könnten zum Beispiel die Haushaltssachbearbeiter zusammen mit dem Bereich Finanzen ihre Erfahrungen, Probleme und Verbesserungsvorschläge diskutieren und eventuell neue effizientere Arbeitsabläufe finden.

Zum Schluss möchte sich das RPA für die gute Zusammenarbeit mit den Serviceeinheiten und Fachdiensten während der Visakontrolle bedanken. Soweit es möglich war, wurde auf Feststellung zeitnah reagiert und entsprechende Änderungen vorgenommen.


Sonnabend
Rechnungsprüfungsamt


Mingram
Rechnungsprüfungsamt

Offene Korrekturerfordernisse gemäß Prüfbericht vom 19. September 2017

Ifd. Nr.	Prüfbericht (Seite)	Korrekturerfordernis	Maßnahme	Verantwortlich	Bearbeitungsstand 15.03.2022
1.	7 / 13	Weiterhin wurde in allen Bereichen eine mangelnde Dokumentation der Bewertungen festgestellt. Es ist deshalb unverzichtbar, eine vollständige, ordnungsgemäße und prüffähige Bewertungskokumentation nachzuholen.	Überarbeitung der Dokumentationen / Das RPA empfiehlt, für jedes einzelne Anlagevermögen eine Akte anzulegen.	FB I / II SE 10 OB	noch ausstehend Abarbeitung FB I und FB II --> Info aus Fachbereichen, Abarbeitung bis JAB 2020 vorgesehen
2.	8	Weiterhin ist auch im Bereich des Infrastrukturvermögens eine unzureichende und nicht immer nachvollziehende Bezeichnung vorhanden - z.B. Löderburger Str. 22 - Gehweg; ist mehrfach vorhanden	Überarbeitung der einzelnen Bezeichnungen	FD 60	in Bearbeitung, Abarbeitung bis 03/22 vorgesehen
3.	28	Weiterhin wurden Akten für verschiedene Zuwendungen und Beiträge im Bereich des Infrastrukturvermögens vorgelegt. Diese waren jedoch nicht prüffähig. Die Bewertung und somit die Höhe des Restbuchwertes war nicht ordnungsgemäß dokumentiert und somit nicht nachvollziehbar.	Überprüfung der eingegangenen Zuwendungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe, ND, Aufteilung auf die jeweiligen Vermögensgegenstände und Auflösungsbeginn	FD 60	in Bearbeitung, Abarbeitung bis 03/22 vorgesehen
4.	28	... Berechnung der Nutzungsdauern bzw. Restnutzungsdauern und der Auflösungsbeginn bzw. -zeitraum nicht immer ausreichend nachvollziehbar und dokumentiert ... Dies steht im engen Zusammenhang mit der ND des entsprechenden Anlagegutes zum jeweiligen Sonderposten. Weiterhin ist durch die unzureichende Bezeichnung nicht immer eine eindeutige Zuordnung möglich. Der Bereich der Sonderposten ist dahingehend zu überarbeiten.	Überarbeitung der Sonderposten gemäß den genannten Anforderungen des RPA	FB I / II SE 10 OB	noch ausstehend Abarbeitung FB I und FB II --> Info aus Fachbereichen, Abarbeitung bis JAB 2020 vorgesehen